

Änderung der FAKT-Begrünungen bzw. ÖVF-Zwischenfruchtbegrünungen

ÖVF-Zwischenfruchtbegrünung (ÖVF-Code 02)

Bei ÖVF-Zwischenfrüchten hat die Einsaat einer Kulturpflanzenmischung aus mind. 2 Arten im Zeitraum bis spätestens 01.10.2022 zu erfolgen. Die Aussaat muss so erfolgen, dass ein ordentlicher Bestand erreicht wird. Der Bewuchs muss bis zum 15. Januar des Folgejahres auf der Fläche verbleiben.

Änderungsmeldungen bei ÖVF-Zwischenfruchtbegrünungen sind bis 04. Oktober 2022 möglich. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn die Behörde nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen etwas Gegenteiliges mitteilt.

Bitte beachten Sie: Der ÖVF-Anteil darf nicht unter 5 % der Ackerfläche sinken, ansonsten liegt ein Greeningverstoß vor.

Änderungsmeldungen bei FAKT-Begrünungen sind zu nachfolgenden Terminen möglich:

- **bis 15. September 2022** für E1.1 FAKT-Herbstbegrünung, FAKT-Code 40
- **bis 31. August 2022** für die E1.2 FAKT-Begrünungsmischungen, FAKT-Code 41
- **bis 31. August 2022** für die F1 Winterbegrünung, FAKT-Code 50

Die Änderungen sind in schriftlicher Form mit Unterschrift vorzunehmen. Für die Änderungsmeldung können Sie die FIONA-Auswertung 5 „Schlagflächen“ verwenden. In dieser Auswertung sind alle im Frühjahr beantragten FAKT- und ÖVF-Codes aufgeführt. Alternativ steht Ihnen auch ein Leerformular unter www.ga-sig.de zur Verfügung.

Sind durch die Änderungsmeldung Schlagaufteilungen und somit neue Schlaggeometrien notwendig müssen Sie diese zusätzlich neben der schriftlichen Mitteilung in FIONA neu erfassen. Die geänderten Geometrien sind als Vorlage im FIONA-GIS unter dem Vorlagen-Typ „FAKT“ oder „ÖVF“ zu speichern.